

11.01.00

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2000;
- Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Lieferlandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) ohne Höchstmengen gegenüber dem Königreich Kambodscha.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Fristablauf: 08.02.00

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen gehen auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Mögliche Kosten bzw. Kostenentlastungen für die Wirtschaft und der Bürokratieaufwand bzw. die Entbürokratisierung sind daher rechtlich vorgegeben, jedoch nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.01.00

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 10. Januar 2000

022 (432) - 651 09 - Ei 137/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

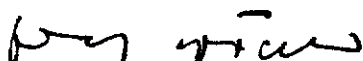
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 1999 im Bundesanzeiger Nr. 248 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 08.02.00

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. Dezember 1999 im Bundesanzeiger Nr. 248 bereits verkündet worden ist.

Beschluss
des Bundesrates

Einhundervierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG abzusehen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.